



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Barrierefreiheit für Menschen mit einer seelischen Behinderung

216. Welche Vorstellungen hat die Staatsregierung über Barrieren für Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung?

Der Übergang von chronisch psychischer Erkrankung zu dauerhafter Behinderung ist fließend. Eine Unterscheidung ist im Einzelfall oft schwierig. Zudem sind Beeinträchtigungen von Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung nicht immer sofort erkennbar. Die Staatsregierung widmet diesen teils „verborgenen“ Barrieren wie auch dem weiteren Abbau der nach wie vor nicht hinreichend überwundenen Stigmatisierung besondere Aufmerksamkeit.

Dies gilt auch für die Menschen, auf deren Hilfe Menschen mit psychischer Behinderung angewiesen sind.

217. Umfasst das Programm „Bayern barrierefrei 2023“ der Staatsregierung auch den Abbau institutioneller Barrieren für Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung? Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass auch für Menschen mit einer psychischen Behinderung Bayern barrierefrei wird?

Im Rahmen der Umsetzung der „Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-BRK“ (Bayerischer Aktionsplan) steht

an wichtiger Stelle die Bewusstseinsbildung für ein positives Verständnis von Menschen mit Behinderung. Dies umfasst selbstverständlich auch psychisch behinderte Menschen. Neben einer Bestandsaufnahme und der Zielsetzung sind dort eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, die alle Ressorts betreffen und Schritt für Schritt umgesetzt werden. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist speziell für Menschen mit psychischer Erkrankung / Behinderung zuständig, wenn es um konkrete Fragen zur Schwerbehinderteneigenschaft geht.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration trägt als Fachaufsicht dafür Sorge, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen baulich und personell ausreichend ausgestattet und gesichert sind, um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung vor Ort zu gewährleisten. Neubauvorhaben bayerischer Maßregelvollzugseinrichtungen sind künftig – unabhängig von „Bayern barrierefrei 2023“ – barrierefrei zu gestalten.

218. Welche Konzepte hat die Staatsregierung über den Abbau von Barrieren, die Menschen mit seelischer Behinderung oder psychischer Erkrankung in Behörden und öffentlichen Institutionen begegnen?

Mit in Kraft treten des BayBGG am 1. August 2003 wurden alle Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden verpflichtet, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bestellen. Dabei werden im Artikel 1 BayBGG Menschen mit seelischer Behinderung ausdrücklich erwähnt, da deren Behinderungen nicht immer offenkundig zu erkennen sind.

Im Aktionsplan „Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-BRK“ sind die Ziele und Maßnahmen aufgelistet.

Dieser Aktionsplan kann im Internet unter www.stmas.bayern.de/behinderung/unkonvention/bayern.php detailliert und barrierefrei abgerufen werden.

219. Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass in Behörden, in den verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Schulen, im Dienstleistungsbereich und anderen Einrichtungen auf die speziellen Bedürfnisse von Personen mit einer

psychischen Erkrankung bzw. seelischen Behinderung geachtet wird?

Im schulischen Bereich ist das Thema psychische Erkrankung bzw. seelische Behinderung in folgenden Unterstützungssystemen verankert:

- Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- Lehrkräfte des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes
- Schule für Kranke
- Zahlreiche Fortbildungen zum vorgenannten Thema
- Gemeinsame Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, des Bayerischen Städtetages und des Kultusministeriums zum Thema Schulbegleitung für seelisch behinderte und von seelischer Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des § 35a SGB VIII. Diese Empfehlungen wurden an alle Schulen verschickt; in der Anlage 1 finden sich nähere Ausführungen zum Erziehungsauftrag von Schulen im Umgang mit emotional und sozial stark belasteten Kindern und Jugendlichen.

An den Hochschulen gewinnt das Thema der psychischen Erkrankungen zunehmend an Bedeutung. Die Hochschulen beraten und leisten Hilfestellung im Rahmen der allgemeinen Studienberatung oder dem/der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung.

Bei Krankenhausbaumaßnahmen, dabei unter anderem auch bei Vorhaben der psychiatrischen Versorgung, werden die Träger im Rahmen des Förderverfahrens auf die speziellen Bedürfnisse von Personen mit einer psychischen Erkrankung bzw. seelischen Behinderung hingewiesen.

Der Freistaat Bayern fördert den Neu- und Umbau von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Der Wohnbereich hat besonders für Menschen mit Behinderung vielfach zentrale Bedeutung. Sie möchten, wie andere Menschen auch, selbstbestimmt in individuellen, gemeindeintegrierten Wohnformen soweit wie möglich eigenständig und selbständig leben.

Das „Merkblatt für stationäre Wohnplätze für Menschen mit Behinderung – Technische Empfehlungen für die Planung“ stellt eine baufachliche Handreichung und Orientierungshilfe dar. Eine sorgfältige – auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmte – Planung und Ausführung der Einrichtungen kann wesentlich zum seelischen und körperlichen Wohlbefinden und zum gesellschaftlichen Zusammenleben beitragen. Die Art und Schwere der Behinderungen der Bewohner und das Betreuungskonzept werden dabei besonders berücksichtigt. Die Beeinträchtigungen der Bewohner erfordern in der Regel ein barrierefreies Gestalten der Gesamtanlage nach DIN 18040-2.

Der Öffentliche Gesundheitsdienst hat gem. Art. 13 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) im Rahmen der gesundheitlichen Aufklärung und Beratung folgende Aufgaben:

Die Gesundheitsämter klären die Bevölkerung in Fragen der Gesundheit in körperlicher, psychischer und sozialer Hinsicht auf und beraten über Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung. Auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitshilfe bieten sie insbesondere gesundheitliche Beratung an für Menschen, die an einer Sucht, an einer psychischen Krankheit, einer chronischen Krankheit oder an einer Behinderung leiden, von ihr bedroht oder dadurch gefährdet sind, über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen gewähren können. Dabei erhält insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz von älteren Menschen einen besonderen Stellenwert. Die Gesundheitsämter arbeiten hierbei mit anderen auf demselben Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere den Schulen im Rahmen der Schulgesundheitspflege nach Art. 14 GDVG, zusammen.

220. Welche finanziellen Mittel und Förderprogramme will die Staatsregierung zur Verfügung stellen, um das Personal in Behörden, Schulen, Gesundheitswesen im Umgang mit Menschen mit einer seelischen Behinderung bzw. psychischen Erkrankung zu schulen? Werden solche Schulungen schon von der Staatsregierung angeboten und unterstützt? Wenn ja, wo? Wenn nein, warum nicht?

Ziel von Fortbildung ist es, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen. Fortbildung im Bereich der Verwaltung soll bei der Erfüllung von Dienstaufgaben unterstützen, auf die Übernahme neuer Aufgaben vorbereiten, die Qualifikation, Flexibilität und Eigenverantwortung steigern und die Entwicklungsmöglichkeiten fördern. Hierzu werden Fortbildungspläne entsprechend des festgestellten Bedarfs aufgestellt. Die Seminare werden dabei zielgruppenspezifisch konzipiert, das heißt entsprechend Vorbildung und Einsatzgebiet aufgestellt. Gemäß Art. 66 Leistungslaufbahngesetz unterliegt die Fortbildung dem Ressortprinzip. Jedes Ressort ist daher für die Feststellung des Fortbildungsbedarfs und die Konzeption von entsprechenden Fortbildungsangeboten selbst verantwortlich.

Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wird mitgeteilt, dass bereits Fortbildungen zum Thema

psychische Erkrankungen insbesondere für Führungskräfte angeboten werden.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gibt es ebenfalls entsprechende Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. „Burnout erkennen und vorbeugen“, „Stressmanagement“, „Entspannungskompetenz“, „Gesund sein, gesund bleiben“, „Erfolgreiche Kommunikation“. Auch die Beurteilung psychischer Belastungen ist bereits für einige Dienststellen geplant. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der Vermeidung psychischer Belastungen.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit fanden in den letzten Jahren mehrere Informationsveranstaltungen und Workshops zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz im Ministerium in Zusammenarbeit mit der TU München statt. Unter anderem wurden ganztägige Workshops explizit für Vorgesetzte und Personalverantwortliche zum Umgang mit psychisch erkrankten Mitarbeitern angeboten.

Das sämtlichen Beschäftigten des Freistaats Bayern zur Verfügung stehende Fortbildungsprogramm des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit umfasst viele Seminare zu Themen wie Führungsverantwortung, professionelle Konfliktlösung und Teamentwicklung. Es gibt zudem ein Seminarangebot der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, das sich an alle Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung richtet. Angeboten werden etwa Seminare zu Führungsproblemen in psychologischer und rechtlicher Sicht oder zu Alkohol- und Suchtproblemen am Arbeitsplatz.

Für den schulischen Bereich kann mitgeteilt werden, dass das Thema seelische Behinderung bzw. psychische Erkrankung in der Lehrerbildung berücksichtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Fortbildung zum Thema psychische Erkrankungen; hierzu hat das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in einer Ergänzung zum Bericht an den Bayerischen Landtag über die Situation an Schulen für Kranke in Bayern ausführlich Stellung genommen (Schreiben vom 20. September 2013, Az. IV.7-5 0 8208 - 4a.52336; zu Drs. 16/16357, Beschluss vom 11. April 2013). Hierauf sowie auf die Antwort zu Frage 219 wird Bezug genommen.

Für den Bereich der Staatsbauverwaltung kann nach Auskunft des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr folgendes mitgeteilt werden:

- Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz ist es Aufgabe des Arbeitgebers Arbeitsplätze bzw. Arbeitsabläufe hinsichtlich psychischer Belastungen zu beurteilen und bei gegebener Gefährdung entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Beurteilung psychischer Belastungen soll künftig noch detaillierter

durchgeführt werden, derzeit wird eine entsprechende Handlungsanleitung für den nachgeordneten Bereich erarbeitet. Im Vorfeld dieser Handlungsanleitung zur systematischen Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen wird den Mitarbeitern der Staatsbauverwaltung bereits jetzt eine Wunschuntersuchung nach ArbMedW bei den zuständigen Betriebsärzten angeboten. Dieses Untersuchungsangebot ist von den Beschäftigten in eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Entsprechende Haushaltsmittel werden bei Titel 0362/44316 zur Verfügung gestellt.

- Es wurde 2014 begonnen, sämtliche Führungskräfte der QE 4 der Staatsbauverwaltung für das Thema „Gesund führen“ zu schulen bzw. zu sensibilisieren. Wesentlicher Inhalt ist das Erkennen psychischer Belastungen sowie möglicher Verhaltensweisen bzw. Anzeichen, welche auf eine psychische Erkrankung hindeuten sowie der richtige Umgang mit Betroffenen. Der Schulungszyklus wird voraussichtlich im April 2015 abgeschlossen sein. Entsprechende Haushaltsmittel werden bei Titel 0362/52521 zur Verfügung gestellt.
- Im Fortbildungsprogramm der Staatsbauverwaltung werden Seminare zum Thema angeboten, z.B. Stressbewältigung – Stressmanagement, Erfolgreich führen – Burnout vermeiden, Kommunikationsstrategien.

221. Wie will die Staatsregierung sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Freistaats im individuellen und kommunikativen Umgang mit Menschen, die eine psychische Erkrankung haben, geschult werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 220 verwiesen.

222. Wie will die Staatsregierung Arbeitgeber und Ausbilder im Umgang und in der Kommunikation mit psychisch kranken Menschen unterstützen? Welche Programme gibt es bereits? Welche finanziellen Mittel stellt die Staatsregierung hierfür zur Verfügung?

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fördert Arbeitgeber mit Regelleistungen gem. dem SGB IX und Sonderprogrammen, soweit Menschen mit Behinderung eingestellt und beschäftigt werden. Die Art der Behinderung ist dafür nicht von Belang, bzw. es wird nicht nach der Art der Behinderung unterschieden.

Im Übrigen wird auf die Frage 217 verwiesen.

223. Ist der Staatsregierung der „Index für Inklusion“ bekannt, eine Vorlage für den institutionellen Abbau von Barrieren und Schaffung von Teilhabemöglichkeiten u. a. im behördlichen Kontext? Wie beurteilt die Staatsregierung die Einsatzmöglichkeiten dieses Index bei der Herstellung von Barrierefreiheit in Bayern?

Der Index für Inklusion ist der Staatsregierung im Bereich Bildung (Schule; Kindertageseinrichtungen) bekannt.

Der Index für Inklusion dient im schulischen Bereich u.a. als Material in der Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftlichen Beirat Inklusion und wurde bei der Erstellung des Leitfadens „Profilbildung inklusive Schule“, der als Element der inklusiven Schulentwicklung auch die Barrierefreiheit thematisiert, mit zugrunde gelegt.

Für die inklusiv ausgerichtete pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist der Index für Inklusion als Leitfaden bekannt. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik arbeitet derzeit an einer Handreichung zur inklusiven pädagogischen Arbeit, die an alle Kindertageseinrichtungen und die anderen Adressaten der Bayerischen Bildungsleitlinien kostenfrei versandt werden soll. Der Index für Inklusion ist hierfür eine Grundlage.

224. Wie will die Staatsregierung die Bedürfnisse der Menschen mit psychischen Erkrankungen im öffentlichen Raum, im Verkehr und der Mobilität umsetzen, so dass diese auch für psychisch kranke Menschen barrierefrei werden?

Die Bedürfnisse von psychisch kranken Menschen können – je nach Form der Erkrankung – sehr unterschiedlich sein und können daher pauschal nicht zusammengefasst werden. Psychisch Kranke sind im engeren Sinn nicht in ihrer Mobilität eingeschränkt; es ist sehr differenziert, welche Barrieren für psychisch Kranke bestehen und wie ggf. durch bauliche Maßnahmen entgegengewirkt werden könnte. Daher kann die Beantwortung der Frage nur sehr allgemein erfolgen.

Im Bereich des Straßenverkehrs zielen die "Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen auf die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen und Straßenräumen, um Menschen mit Mobilitätseinschränkung eine Teilhabe zu ermöglichen; Menschen mit psychischen Erkrankungen sind hier nicht in spezieller Weise berücksichtigt. Die Ausgestaltung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ergibt sich aus den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Sollte in diesem Zusammenhang die Beachtung besonderer Anforderungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen möglich sein, wären diese bundeseinheitlich durch den Bund als Verordnungsgeber zu bewerten und zu berücksichtigen.

Öffentlich zugängliche Gebäude gehören bei strenger Auslegung nicht dem öffentlichen Raum an. Da die Bedürfnisse von psychisch kranken Menschen je nach Form der Erkrankung vermutlich sehr unterschiedlich sind, wären bauliche Maßnahmen, um darauf zu reagieren, auch sehr unterschiedlich und – im Gegensatz zu organisatorischen Maßnahmen – in ihrer Wirkung wohl auch sehr begrenzt.

Sehr allgemein kommen vermutlich alle Maßnahmen zur Verbesserung und Herstellung der Barrierefreiheit auch den Bedürfnissen vieler Formen von psychischen Erkrankungen entgegen, insbesondere wenn sie einer Verbesserung der Orientierung im Gebäude dienen. Ergänzend können betrieblich - organisatorische Maßnahmen (wie zum Beispiel ständig besetzte Stellen, Infothek, spezielle Führungen) zielführend sein.

225. Wird die Staatsregierung speziell auch die Mitarbeiter im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend schulen?

Hierzu wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 42 verwiesen.

226. Wie stellt die Staatsregierung die Beteiligung von Menschen mit Psychiatrieerfahrung in der Umsetzung des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ sicher?

Die Staatsregierung stellt die Beteiligung von Menschen mit Psychiatrieerfahrung in der Umsetzung des Programms Bayern barrierefrei 2023 durch die Einbindung der Behindertenbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung und des Landesbehindertenrats sicher. Im Landesbehindertenrat ist auch der Landesverband Bayern für die Angehörigen psychisch Kranker e.V. vertreten.

227. Wie stellt sich die Staatsregierung die Zusammenarbeit mit Betroffenen und Experten und Selbsthilfegruppen vor, damit der nötige Informationsaustausch stattfinden kann um Barrierefreiheit zu schaffen?

Der nötige Informationsaustausch für die Schaffung von Barrierefreiheit und die Zusammenarbeit mit Betroffenen, Experten und Selbsthilfegruppen wird durch die Behindertenbeauftragte der Bayerischen Staatsregierung, den Landesbehindertenrat und das Forum Soziales Bayern sichergestellt.

Im Rahmen des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ wurde das Handlungsfeld „Die barrierefrei Kommune“ entwickelt. Ziel ist es, die Städte und Gemeinden in Bayern so zu gestalten, dass sie allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig vom Lebensalter oder körperlicher Beeinträchtigung eine selbstbestimmte Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglichen. Zusammen mit 16 Modellkommunen sollen exemplarische Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum, ÖPNV und für öffentlich zugängliche Einrichtungen erarbeitet werden. Entscheidend für den Erfolg des Konzepts werden die Mitwirkung der Betroffenen und die Einbeziehung der vor Ort tätigen Behindertenbeauftragten, der Selbsthilfegruppen und Behindertenverbände sein.